

Die Vorsitzende der Studienkommission für
die Rechtswissenschaftliche Studienkommission
an der Universität Innsbruck
Univ.-Ass. Dr. Andrea Janser

23/SN-114/ME

StukoJ 36/1985

Innsbruck, am 8. 3. 1985

An das

Präsidium des Nationalrates

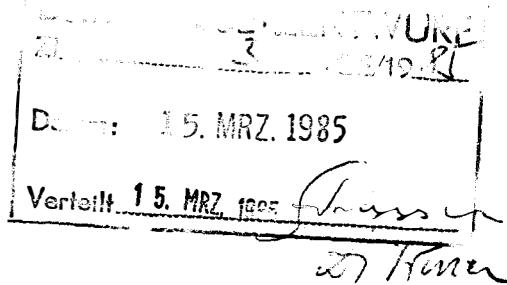
im Wege des Rektors

542/2-87/U-1/85
4f

Gesehen und vorgelegt.


Rektor

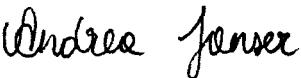
Betrifft: BMWF GZ 68 218/1-UK/85



Sehr geehrte Herren!

Erlauben Sie mir, Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Studienkommission für die Rechtswissenschaftliche Studienrichtung an der Universität Innsbruck zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften (BMWF GZ 68 218/1-UK/85) zu übersenden.

Hochachtungsvoll



Univ.-Ass. Dr. Andrea Janser
Vorsitzende

Beilagen w.e.

Studienkommission für die Rechtswissenschaftliche Studienrichtung an der Universität Innsbruck

S T E L L U N G N A H M E

vom 5. 3. 1985 zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBI. Nr. 140/1978, in der Fassung BGBI. Nr. 322/1982.

Zu § 5 Abs. 1

Der 2. Satz sollte lauten:

"§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist auf das Antreten zu Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung nicht anzuwenden."

Begründung:

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, daß auch das Kolloquium aus Betriebswirtschaftslehre innerhalb der Einrechnungsfrist abgelegt werden kann.

Zu § 5 Abs. 2 Z. 9 und 10

Die Zusammenfassung in zwei Wahlfächergruppen wird von uns begrüßt, es muß aber Bedacht darauf genommen werden, daß für jede Wahlfächergruppe in der Rechtswissenschaftlichen Studienordnung jeweils ein einheitlicher Wochenstundenrahmen vorgesehen wird.